

Haushaltssatzung der Stadt Walsrode für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Walsrode in der Sitzung vom 15.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	32.099.000 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	34.494.200 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.662.300 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.692.600 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.090.100 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.639.400 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.549.300 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.303.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.549.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.673.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Nachrichtlich:

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind durch besondere Hebesatzsatzung vom 19.12.2012 für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 %
2. Gewerbesteuer	410 %

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2016 werden folgende Wertgrenzen festgelegt:

- a) Ein erheblicher Fehlbetrag gem. § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG ist ab 300.000 € gegeben.
- b) Die Unerheblichkeitsgrenze gem. § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist bei einzelnen Haushaltspositionen ab einem Betrag von 200.000 € überschritten.
- c) Erhebliche Änderungen gem. § 8 Abs. 1 GemHKVO sind ab einem Betrag von 10.000 € gegeben.
- d) Investitionen sind im Sinne von § 12 Abs. 1 GemHKVO ab einem Betrag von 30.000 € von erheblicher Bedeutung.

Walsrode, 15.12.2015

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin
gez.

Helma Spöring

B. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, den gemäß § 119 Abs. 4 NKomVG in § 3 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung für den nach § 4 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist durch den Landkreis Heidekreis am 11.03.2016 unter dem Aktenzeichen 01.715 / 08 - 2 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 18.03. bis 30.03.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus (Zimmer 110) der Stadt Walsrode, Lange Str. 22, 29664 Walsrode, öffentlich aus.

Walsrode, 16.03.2016

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin

Helma Spöring